

## Certificate of good standing (COG)

Bezirksregierung Münster - Dezernat 24 -  
Domplatz 1-3, 48143 Münster

### **- Merkblatt zur Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (COG)-**

Zu beachten ist, dass die Bezirksregierung Münster nur dann für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zuständig ist, wenn die ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit im Regierungsbezirk Münster ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Bei Apothekerinnen bzw. Apothekern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort.

Wenn Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Verwendung im Ausland benötigen, ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen erforderlich:

1.  
formloser **Antrag** auf Erteilung der Bescheinigung mit Datum / Unterschrift
2.  
aktueller, persönlich unterschriebener **Lebenslauf** (Bitte mit Angabe, wo die ärztliche, zahnärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit derzeit ausgeübt wird bzw. zuletzt ausgeübt wurde.)
3.  
eine formlose **Erklärung** mit folgendem Wortlaut: Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und dass weder ein gerichtliches noch staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist. Bitte Datum und Unterschrift nicht vergessen.
4.  
eine amtlich beglaubigte Kopie der **Approbationsurkunde** (Wurde die Urkunde in Münster ausgestellt, reicht eine unbeglaubigte Kopie aus).
5.  
ggf. eine amtlich beglaubigte Kopie der **Promotionsurkunde**, sofern ein Titel nicht aus der Approbationsurkunde abzuleiten ist.
6.  
ein **Führungszeugnis der Belegart O**, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes. Bitte geben Sie den Verwendungszweck und o.a. Anschrift an.
7.  
Eine **Bescheinigung** der für Sie zuständigen Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- bzw. Psychotherapeuten**kammer**, dass gegen Sie keine disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet/vorgenommen wurden.

### **Bitte beachten Sie**

Das Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der jeweiligen Kammer dürfen bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.

Amtliche Beglaubigungen werden in der Regel durch die Einwohnermeldeämter/Bürgerberatungen vorgenommen. Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche (Kirchengemeinde, Pfarrämter usw.), Schulen, Studentenwerke und Verbände gelten nicht als amtliche Beglaubigungen und können daher nicht anerkannt werden.

Die Unterlagen können auch während folgender Sprechzeiten eingereicht werden:  
Montag und Mittwoch in der Zeit von 13.30 - 15.00 Uhr und Freitag von 08.30 - 11.30  
Uhr

Dann ist es ausreichend, wenn Sie die Originale **und** unbeglaubigte Kopien  
mitbringen.

**Hinweise**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann sowohl in deutscher als auch in  
englischer Sprache ausgestellt werden. Angaben hierzu machen Sie bitte in Ihrem  
Antrag (siehe 1.)

**Anfallende Gebühren:**

Für die Erteilung eines Certificate of good standing wird eine Gebühr in Höhe von  
40,00 € pro Bescheinigung erhoben.

**Ansprechpartnerinnen:**

Susanne Thom  
[susanne.thom@brms.nrw.de](mailto:susanne.thom@brms.nrw.de)  
Tel.: 0251/411-3100

Verena Taskiran  
[verena.taskiran@brms.nrw.de](mailto:verena.taskiran@brms.nrw.de)  
Tel.: 0251/411-3101